

## Erläuterungen zur Berechnung der Kindergartengebühren:

Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist ein **Zwölftel des Jahreseinkommens** sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuert Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder der Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (**Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben**).

Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. **Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld zählen nicht zum Einkommen.**

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,- € für jedes weitere Kind abgesetzt: der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

**Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden, dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.**

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15% niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15%, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens einen Monat vor Beginn des Kindergartenjahres dem **Kirchenamt in Verden** vorgelegt werden (Frau Gronau, Lindhooper Straße 103, 27283 Verden). Tel. 04231/894-78 - Fax 04231/894-44 - E-Mail Carola.Gronau@evlka.de (**bis zum 01. Juli**). Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollten sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist diese spätestens zum 01.05. möglich.

### Berechnungsbeispiel:

(Die benötigten Zahlen können Sie, soweit sich keine Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben haben, sehr gut aus der letzten Steuererklärung ersehen).

Familie Meier erzielt mit den Einkünften beider Eheleute ein <b>Bruttoeinkommen</b> von	<b>30.000,- €</b>
abzüglich der Werbungs- oder Betriebskosten	./. 1000,- € (Pauschale 2015)
abzüglich 2. Kind der Familie	./. 3072,-€/ 256,- € monatlich
abzüglich 3. Kind der Familie	./. 1836,-€/153,- € monatlich
	<b>= 24.172,- Euro €</b>
	<b>: 12 Monate = 2014,33 €</b>
	<b>=====</b>

Für die Einstufung des Kindergartenbeitrages muß ein Betrag von 2014,33 € zugrunde gelegt werden, was einem monatlichen Kindergartenbeitrag von **102,80 €** für die Vormittagsgruppe (4 Std.) entspricht.

### Staffelung

Uhrzeit		8:00 - 12:00	7:30 - 12:00	8:00 - 13:00	7:30 - 13:00	8:00 - 14:00	7:30 - 14:00	8:00 - 16:00	7:30 - 16:00	
		20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	27,5 Std.	30 Std.	32,5 Std.	40 Std.	42,5 Std.	
Tarif	Bemessungseinkommen	Kernzeit	Kernzeit und Frühbetreuung	Betreuung vormittags mit Spätbetreuung	Betreuung vormittags mit Früh- und Spätbetreuung	Betreuung vormittags mit Spätbetreuung bis 14:00 Uhr	Betreuung vormittags mit Früh- und Spätbetreuung bis 14:00 Uhr	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung mit Frühbetreuung	
	von	bis								
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I		1.440	86,40	74,70	83,00	91,30	99,60	107,90	132,80	141,10
II	1.441	1.715	80,40	90,45	100,50	110,55	120,60	130,65	160,80	170,85
III	1.716	1.990	94,00	105,75	117,50	129,25	141,00	152,75	188,00	199,75
IV	1.991	2.285	108,00	121,50	135,00	148,50	162,00	175,50	216,00	229,50
V	2.266	2.540	122,00	137,25	152,50	167,75	183,00	198,25	244,00	259,50
VI	2.541	2.815	135,60	152,55	169,50	186,50	203,40	220,35	271,20	288,15
VII	2.816	3.090	149,60	168,30	187,00	205,70	224,40	243,10	299,20	317,90
VIII	3.091	3.365	163,20	183,60	204,00	224,40	244,80	265,20	326,40	346,80
IX	3.366	3.640	177,20	199,35	221,50	243,65	265,80	287,95	354,40	376,55
X	3.641		191,20	215,10	239,00	262,90	286,80	310,70	382,40	406,30

**Freistellung von den Gebühren für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung:**

(1) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme), im **vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht** gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d.h.

- Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. – 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und

- Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08.– 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden, **wird die Gebühr** nach § 8 Abs. 1 **nicht erhoben**.

(2) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (sog. Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der annehmenden Schule ist beizufügen.

Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.